Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 1 AZR 740/79

Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Urteil vom 25. Mai 1982
	Az. 1 AZR 740/79
I. Arbeitsgericht Berlin	Urteil vom 30. November 1978
	Az. 20 Ca 102/78
II. Landesarbeitsgericht Berlin	Urteil vom 27. April 1979
	Az. 11 Sa 6/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gewerkschaftszutritt zu kirchlichen Einrichtungen

Gesetz: GG Art. 9, Art. 140 in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV; Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) Art. 1, 2, 3, 4, 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu 1 AZR 279/81

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1 AZR 740/79
11 Sa 6/79 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Mai 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Mai 1982 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. April 1979 - 11 Sa 6/79 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. November 1978 - 20 Ca 102/78 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist Trägerin des St. Gertrauden-Krankenhauses in Berlin. Sie ist eine karitative Einrichtung der katholischen Kirche und gehört dem Caritasverband für Berlin e.V. an.

Mitarbeiter der Beklagten, die etwa 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, sind bei der klagenden Gewerkschaft organisiert. Im Betriebe der Beklagten besteht eine Betriebsgruppe der Klägerin.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1978 bat die Klägerin unter Berufung auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - die Beklagte, in Zukunft den Gewerkschaftsvertretern ein Zutrittsrecht zu gewähren und der ÖTV-Betriebsgruppe einen Raum zur Verfügung zu stellen. Außerdem kündigte sie die Anbringung von Informationsmaterial an den üblichen Bekanntmachungstafeln im Hause der Beklagten an. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 4. September 1978 ab.

Daraufhin hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie stützt ihren Klageanspruch auf Art. 9 Abs. 3 GG

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

und meint, durch die Ausübung des eingeklagten Rechts werde die verfassungsrechtlich gewährleistete Kirchenautonomie nicht gefährdet.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten innerhalb des Anstaltsgeländes zu dulden, soweit diese sich in Räumen befinden, in denen regelmäßig sich nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

2. die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer 1) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

3. Vertretern der Klägerin den Zutritt zu den in Ziffer 1) genannten Räumen zum Zwecke der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, das ihr als kirchlicher Einrichtung zustehende, verfassungsrechtlich verbürgte kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht stehe dem Klageanspruch entgegen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, in deren Krankenanstalt durch betriebsfremde Beauftragte informierend, werbend und betreuend tätig zu werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Anschluß an das Urteil des Senats vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - (BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) angenommen, der Klageanspruch ergebe sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG. Diese Verfassungsbestimmung gewährleiste den Gewerkschaften auch das Recht, in Betrieben durch betriebsfremde Beauftragte ihre Mitglieder zu informieren und zu betreuen sowie neue Mitglieder unter den Arbeitnehmern des Betriebes zu werben. Dieses Recht bestehe auch gegenüber der Beklagten als Trägerin einer karitativen Einrichtung der Kirche. Als solche nehme die Beklagte zwar an der den Kirchen durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgten Autonomie zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten teil. Diese Autonomie bestehe jedoch nach der Verfassung nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Art. 9 Abs. 3 GG sei aber ein solches, die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 17. Februar 1981 - 2 BvR 384/78 - (BVerfGE 57, 220 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG) das oben bezeichnete Senatsurteil vom 14. Februar 1978 aufgehoben und entschieden, daß sich jedenfalls dort, wo die betreffende Gewerkschaft bereits durch eigene Mitglieder im Betrieb vertreten ist, ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre zu kirchlichen Einrichtungen aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht herleiten lasse und daß diese Verfassungsbestimmung daher kein die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Ge-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

setz im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV sei. Art. 9 Abs. 3 GG schütze die Koalitionsfreiheit und damit auch das Betätigungsrecht der Koalitionen nur in einem Kernbereich. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit räume den geschützten Personen und Vereinigungen nicht einen inhaltlich unbegrenzten und unbegrenzbaren Handlungsspielraum ein; es sei vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestalte und näher regele. Dies sei vor allem dort unerläßlich, wo gewichtige Belange anderer, auch des Sozialpartners, berührt würden. Art. 9 Abs. 3 GG verbürge verfassungskräftig gewerkschaftliche Betätigung jedenfalls nur insoweit, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerläßlich betrachtet werden müsse. Es sei nicht Ausdruck einer durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsverbürgten Autonomie und kernbereichsgeschützten Betätigungsfreiheit der Koalitionen, daß sie in jedem Falle, losgelöst von den jeweiligen besonderen Gegebenheiten, müßten bestimmen können, ob sie ihre werbende, informierende und betreuende Tätigkeit durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausüben lassen oder betriebsfremden Beauftragten diese Tätigkeit übertragen und somit selbst ein Zutrittsrecht wahrnehmen. Daß ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige die Erhaltung und Sicherung der Koalition gefährdet wäre, dieses Zutrittsrecht als unerläßlich betrachtet werden müßte und somit durch Art. 9 Abs. 3 GG postuliert wäre, sei jedenfalls dort, wo die Gewerkschaft bereits in Betrieben und Anstalten durch Mitglieder vertreten ist, mit Sicherheit auszuschließen. Die Koalitionen könnten sich in diesen Fällen nicht nur den Betriebsangehörigen gegenüber außerbetrieblich uneingeschränkt betätigen; sie könnten durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen. Es bleibe den gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen unbenommen, sich - gegebenenfalls nach entsprechender

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Einführung - innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Daß externe Gewerkschaftsbeauftragte möglicherweise infolge größerer Unabhängigkeit, vermehrt zur Verfügung stehender Zeit und etwa besserer Schulung effektivere Gewerkschaftsarbeit zu leisten vermögen, erfordere nicht von Verfassungs wegen ihren Einsatz im Betrieb.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Bindungswirkung bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (BVerfGE 19, 377, 391, 392). Die tragenden Gründe der Entscheidung, also diejenigen Teile der Entscheidungsbegründung, die aus der Deduktion des Gerichts nicht hinwegzudenken sind, ohne daß sich das im Tenor formulierte Ergebnis ändert, nehmen mithin an der Bindungswirkung teil (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Kommentar zum BVerfGG, § 31 Rz 16). Der Senat muß deshalb bei seiner Entscheidung die tragenden verfassungsrechtlichen Ausführungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 zugrunde legen. Dies bedeutet, daß sich ein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte jedenfalls dann nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten läßt, wenn die Gewerkschaft - wie hier - in dem betreffenden Betrieb bereits durch Mitglieder vertreten ist. Das hat der erkennende Senat auch schon in seinem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 19. Januar 1982 - 1 AZR 279/81- entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

2. Wie der Senat in seinem soeben zitierten Urteil vom 19. Januar 1982 ebenfalls ausgesprochen hat, ergibt sich ein Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte auch nicht aus dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, das durch Bundesgesetz vom 23. Juli 1973 (BGBl. II S. 953) innerdeutsches Recht geworden und gemäß der Bekanntmachung vom 19. November 1973 (BGBl. II S. 1595) am 26. September 1974 in Kraft getreten ist.

a) Bei diesem Übereinkommen geht es um Schutz und Erleichterungen nur für betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter, nicht aber für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte. Das ergibt sich eindeutig aus der Formulierung in Art. 1 des Übereinkommens, wo von "Arbeitnehmervertretern im Betrieb" die Rede ist. Dort heißt es sodann weiter, daß diese Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung geschützt werden sollen. Der Schutz bezieht sich mithin auf das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmervertreter zu dem Unternehmen. Es kann sich hierbei also nur um betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter handeln. Dem steht auch Art. 3 des Übereinkommens nicht entgegen, wonach auch Gewerkschaftsvertreter Arbeitnehmervertreter im Sinne des Übereinkommens sein können; denn es gibt auch betriebsangehörige Gewerkschaftsvertreter. Als solche sind in der Bundesrepublik Deutschland die gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den Betrieben zu nennen.

b) Hiervon abgesehen begründet das Übereinkommen Nr. 135 - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1978 - 1 AZR 303/77 - (BAG 31, 166, 174 f. = AP Nr. 28 zu Art. 9 GG, zu II 2 der Gründe) ausgesprochen hat - keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Es bedarf der Durchführung und verpflichtet die dazu berufenen innerstaatlichen Organe und Verbände, einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zustand herzustellen. Das kann nach Art. 6 des Übereinkommens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise geschehen. Nach deutschem Verfassungsrecht sind hierzu die staatlichen Gesetzgebungsorgane und die Tarifvertragsparteien berufen. Deren Aufgabe ist es insbesondere, gemäß Art. 4 des Übereinkommens zu bestimmen, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern - Gewerkschaftsvertreter oder von den Arbeitnehmern des Betriebs gewählte Vertreter im Sinne von Art. 3 - Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind. Das deutsche Recht hat die Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitglieder der gewählten Belegschaftsvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen verwirklicht. Für den kirchlichen Bereich sehen die dort erlassenen Mitarbeitervertretungsordnungen für die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen einen dem Übereinkommen Nr. 135 entsprechenden Schutz und auch entsprechende Erleichterungen zur raschen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben vor. Das genügt zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens Nr. 135. Das Übereinkommen verlangt nicht, daß beide Arten von Arbeitnehmervertretern, nämlich die gewählten Belegschaftsvertreter und die Gewerkschaftsvertreter, den Schutz und die Erleichterungen, die es vorsieht, erhalten.

3. Nach alledem fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für das von der Klägerin in Anspruch genommene berufsverbandliche Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu der Krankenanstalt der Beklagten, so daß die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen war.

Die Kosten des Rechtsstreits hat nach § 91 ZPO die Klägerin zu tragen.

Dr. Kissel Dr. Seidensticker Matthes

Dr. Hoffmann Mager

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS